



Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung
E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849
Telefax: 03332/628494
Internet: www.hartberg-umgebung.at

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hartberg Umgebung

vom 29.10.2020 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung hat in seiner Sitzung vom 29.10.2020 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Hartberg Umgebung werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,19 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,02 (netto).
- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.732.783,00 (netto) vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 422.608,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.310.175,00 (netto) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 51.405 lfm zugrunde.
- 3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 40 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- 4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 8 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren

Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr liegt das Jahreserfordernis gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde. Das Jahreserfordernis beinhaltet die Kosten für die Kapitalrückzahlung und Zinsen für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds, die Ausgaben für das nötige Kommunaldarlehen zur Zwischenfinanzierung sowie die Betriebs- bzw. Verwaltungskosten. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt und berechnet:

- 15 % nach der Bruttogeschossfläche (Berechnungsfläche für die Anschlussgebühr)
- 85 % nach Einwohnerwerten (EW auf Grund der EW-Ermittlung)
- je Einwohnerwert (EW = 1 Einwohner) und Jahr **€ 108,95** (netto)
- je m² anschlusspflichtiger Berechnungsfläche und Jahr **€ 0,23** (netto)

Einwohnerwerte werden wie folgt ermittelt:

Bei Wohn- und Betriebsgebäuden:

pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person	1,000 EW
pro überwiegend im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer	0,667 EW
pro überwiegend im Betrieb beschäftigten Lehrling	0,500 EW
pro überwiegend im Außendienst beschäftigten Dienstnehmer oder Lehrling (Vertreter, Monteure, Chauffeure etc.)	0,100 EW
pro Sitzplatz in der Gastronomie oder im Buschenschank	0,200 EW
pro 365 Nächtigungen bei Beherbergungsbetrieben	1,000 EW

Bei Ferienwohnungen die Anzahl der gemeldeten Personen jedoch mindestens:

pro Wohnung mit einer Wohnnutzfläche bis 50,00 m ²	1,000 EW
pro Wohnung mit einer Wohnnutzfläche von 50,01 m ² bis 70,00 m ²	1,500 EW
pro Wohnung mit einer Wohnnutzfläche von 70,01 m ² bis 100,00 m ²	2,000 EW
pro Wohnung mit einer Wohnnutzfläche von 100,01 m ² bis 130,00 m ²	2,500 EW
pro Wohnung mit einer Wohnnutzfläche von mehr als 130,00 m ²	3,000 EW

Sonstige Anlagen:

bei Wäschereien pro 50 m ³ Wasserverbrauch	1,000 EW
bei Autowaschanlagen pro 75 m ³ Wasserverbrauch	1,000 EW
bei sonstiger Schmutzfracht pro 60 g/d nach BSB5 bzw. pro 100 g/d nach CSB	1,000 EW

Stichtag für die Berechnung der Einwohnerwerte (EW) von mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober des Jahres. Die Einwohnerwerte (EW) der gemeldeten Personen werden automatisch aus dem lokalen Melderegister bezogen.

Die Berechnung der Einwohnerwerte (EW) für Dienstnehmer und Lehrlinge, welche überwiegend im Betrieb beschäftigt sind, erfolgt nach dem Prinzip der Vollzeitäquivalents (Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden geteilt durch die übliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten). Pro Dienstnehmer oder Lehrling, welche überwiegend im Außendienst tätig sind, werden pauschal 0,10 EW berechnet.

Die Erhebung der Sitzplätze in der Gastronomie und bei Buschenschänken erfolgt durch die Abgabenbehörde. In die Berechnung werden jene Sitzplätze einbezogen die dem laufenden Betrieb dienen. Nicht einbezogen werden Sitzplätze im Freien. Bei Gastronomiebetrieben und Buschenschänken die nicht ganzjährig geöffnet haben, werden die ermittelten Einwohnerwerte (EW) durch 365 dividiert und mit den Öffnungstagen multipliziert.

Für Einwohnerwerte (EW) die jährlich zu ermitteln sind (Dienstnehmer bei Betrieben, Öffnungszeiten bei Gastronomiebetrieben und Buschenschänken, Nächtigungen bei Beherbergungsbetrieben, Wasserverbrauch oder Schmutzfracht bei sonstigen Anlagen), wird an Hand der Vorjahreswerte vierteljährlich eine Akontozahlung vorgeschrieben. Die Abrechnung der jährlich zu ermittelten Einwohnerwerte (EW) erfolgt nach Bekanntgabe der tatsächlichen Werte durch den Abgabepflichtigen mit der Vorschreibung für das 1. Quartal des Folgejahres.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- 3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hartberg Umgebung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 beschlossene Kanalabgabenordnung außer Kraft. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025 beschlossene Gebührenanpassung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12.12.2025

Abgenommen am: 30.12.2025